Bezugsgebühr
vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm., Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Klostergasse 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags. Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; Doppelzeile „unterm Strich" (Eingesandt) 40 Pfg., Grundzeile für Anzeigen nach Festtagen 20 Pfg. Für Familiennachrichten 25 Pfg. bes. 20 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

42. Jahrgang. Dresden, 1897.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf **Dresden, Altmarkt 2.**

Zum Osterfest:
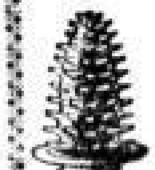
Baumkuchen
in anerkannt tadelloser Qualität
versendet tägl. franco mit Verpackung für Mk. 5 u. grösser
Paul Lange, Conditor, Hoflieferant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen.
Bischofswerda i. S.

Modernste Wiener Corsets aus dem berühmten Mieder-Atelier „Palerma" in Wien
Heinrich Plaul, Hoflieferant Wallstr. 25.

C. Heinrich Barthel
Neueste Putz- und Modewaarenhaus Strohhutfabrik **Modelle**
Waisenhausstr. 30, Fernspr. 1, 3390.

WEIN-Handlung -Stuben
Portikus a. d. Markthalle
Max: Kunath, Wallstr. 8.

Photographie von **Hahn's Nachf.** Specialitäten: **Kinder-** und **Gruppen-Aufnahmen,** Visitkarten-Photographien 12 Stück 6 Mark, **Vergrösserungen** nach jedem Bild in künstl. Ausführung.
Jetzt: Waisenhausstr. 16, gegenüber dem ehemaligen Victoria-Hotel.

Nr. 97. **Spiegel:** Kaiser Wilhelm und Fürst Bismarck. Hofnachrichten. Grundeigenthumsverhältnisse. Alterthumsverein. Gesammtrathssitzung. Akkumulatoren. Gerichtsverhandlungen. Udelquartett. | Muthmaßliche Witterung: Kühl, trocken. | **Mittwoch, 7. April.**

Das dementirte Glückwunschtelegramm.*)

Man schreibt uns von unterrichteter Seite:

Wie Ihnen der Telegraph bereits mitgetheilt haben wird, haben die „Hamburger Nachrichten" ihr bisheriges Schweigen in Sachen des kaiserlichen Glückwunschtelegramms zum Geburtstag des Fürsten Bismarck nunmehr mit der lakonischen Erklärung gebrochen, daß ein solches Telegramm, welches nach dem Bericht des Wolff'schen Bureaus in „sehr herzlichen Ausdrücken" gehalten sein sollte, nach ihren Erkundigungen in Friedrichsruh dort **nicht** eingetroffen sei.

Den verständigen Zeitungslesern wird durch diese autorisirte Erklärung des Hamburger Blattes allerdings kaum eine Ueberraschung bereitet worden sein, da ihnen nicht entgangen sein konnte, daß die Beziehungen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem Fürsten Bismarck seit etwa einem halben Jahre das zeitweilig vorhanden gewesene Maß von Herzlichkeit wieder verloren hatten. Schon der Vorgang, daß der Kaiser als Bedingung seines Erscheinens auf der Wedell'schen Hochzeit die Streichung des Grafen Herbert Bismarck von der Liste der Geladenen gestellt hatte, da er mit „diesem Herrn" nicht zusammentreffen könne, war für urtheilsfähige Zeitungsleser ein Symptom dafür, daß der Kaiser dem Hause Bismarck gegenüber sich in ähnlicher Stimmung befinden müsse, wie etwa im Frühsommer 1892, als Graf Caprivi amtlich nach Wien schreiben mußte, daß Se. Majestät der Kaiser von der Hochzeit des Grafen Herbert im Palais Palffy keine Notiz nehmen werde und es daher auch für den dortigen deutschen Botschafter nicht angängig sei, einer Einladung zur Hochzeit Folge zu leisten. Jetzt wie damals richtete sich die kaiserliche Ungnade in ihren Ausdrücken gegen den Grafen Herbert; da dieser aber, damals so wenig wie jetzt, durch sein persönliches Verhalten erkennbaren Grund dazu gegeben hatte, ist die Schlußfolgerung nicht abzuweisen, daß in beiden Fällen die kaiserliche Ungnade sich thatsächlich gegen den Fürsten Bismarck richtet. Eine erhebliche Verstärkung erfuhr die Ueberzeugung von der Verstimmung des Kaisers gegen den Altreichskanzler durch die bekannte Rede auf dem letzten Festmahl des Brandenburgischen Provinziallandtags, worin alles Verdienst an der Gründung des Deutschen Reiches und der Wiederherstellung der deutschen Einheit dem erhabenen Willen Kaiser Wilhelm's I. ausschließlich zugeschrieben und Fürst Bismarck lediglich als „Handlanger" seines königlichen Herrn hingestellt wurde. Dieser Versuch, den Fürsten Bismarck aus der weltgeschichtlichen Stellung, die er einnimmt, zu verdrängen, war nicht nur für die Stimmung charakteristisch, in welcher sich der Monarch dem Fürsten gegenüber damals befand, sondern warf zu gleicher Zeit ein scharfes Licht auf die eigentliche Natur der Beweggründe, auf die sowohl die Entlassung des Fürsten Bismarck wie die Thatsache zurückzuführen ist, daß eigentlich herzliche Beziehungen zwischen beiden Männern niemals aufkommen und die kaiserlichen Verstimmungen immer nur zeitweilig und mehr äußerlich in den Hintergrund treten konnten. Wenn dies nach den Vorgängen auf dem Festmahl des Brandenburgischen Provinziallandtags noch einer Bestätigung bedurft hätte, so würde sie durch die vollständige Ignorirung des Fürsten Bismarck bei der Centenarfeier für Kaiser Wilhelm I. erbracht sein. Zur Entkräftung letzterer Auffassung ist offiziös eingewendet worden, daß die Feier wie das Nationaldenkmal ausschließlich dem alten Kaiser persönlich gegolten habe und daß es deshalb widersinnig gewesen sein würde, des Fürsten Bismarck dabei zu gedenken. Dieser Einwand entbehrt aber nach allem Vorhergegangenen der überzeugenden Kraft, und außerdem ist es in dem geschichtlichen Hergang begründet, daß Kaiser Wilhelm I. als Einiger Deutschlands überhaupt nicht zu feiern ist, ohne daß die Ovationen, wenn sie nicht zu einer historischen Unwahrheit werden sollten, nothwendig zu einer gleichzeitigen Verherrlichung des Fürsten Bismarck führen mußten.

Bei dieser Sachlage war es, selbst wenn man die Wandelbarkeit der menschlichen Natur in Anschlag bringt, in hohem Maße unwahrscheinlich, daß der Kaiser diesmal den Fürsten Bismarck mittelst eines „in besonders herzlichen Worten" gehaltenen Telegramms zu seinem 82. Geburtstag beglückwünscht haben sollte, und es bedurfte für verständige Leute kaum erst des Dementis der Meldung des offiziösen Telegraphenbureaus über ein solches Telegramm durch die „Hamburger Nachrichten", um ihr von vornherein den Glauben zu versagen und sie für einen Aprilscherz zu halten, ähnlich wie die andere Zeitungsmeldung, daß der Kaiser dem Fürsten Bismarck eine vergoldete Nachahmung des Nationaldenkmals für seinen Großvater geschenkt haben sollte. Aber nun das trockene Dementi in den „Hamburger Nachrichten" vorliegt, wird dasselbe doch auf weite Kreise des deutschen Volkes einen betrübenden und schmerzlichen Eindruck machen; denn es bekundet für die große Oeffentlichkeit die Thatsache, daß der Kaiser dem Fürsten Bismarck wiederholt und in anscheinend verschärftem Maße seine Gnade entzogen hat.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, der Betrübniß hierüber Worte zu verleihen, das wird in allen Blättern, die auf nationalem historischen Boden stehen und den Geist erhalten wissen wollen, in dem unter Kaiser Wilhelm I. in Deutschland regiert wurde, hinreichend geschehen; dagegen erscheint es doch nothwendig, einen Blick auf die Motive zu werfen, welche muthmaßlich den neuen Umschlag in der Stimmung des Kaisers dem Fürsten Bismarck gegenüber herbeigeführt haben. Aus verschiedenen Anzeichen ist zu schließen, daß derselbe etwa Ende Oktober des vorigen Jahres stattgefunden hat. Am 24. Oktober erschienen in den „Hamburger Nachrichten" die bekannten Enthüllungen über den deutsch-russischen Neutralitätsvertrag, und das post hoc, ergo propter hoc ist hier unabweisbar. In unterrichteten Kreisen stößt man vielfach auf die Ansicht, der Kaiser habe in der genannten Veröffentlichung einen Akt der Rache des Fürsten Bismarck dafür erblickt, daß der ihm zugedachte Besuch des russischen Kaiserpaares in Friedrichsruh durch Berliner Hofeinfluß hintertrieben worden sei. Letztere Version ist inzwischen sowohl vom „Reichsanzeiger" wie von den „Hamburger Nachrichten" als unzutreffend bezeichnet worden, indeß scheint das semper aliquid haeret auch hier in Betracht gezogen zu werden müssen. Der „Reichsanzeiger" hat bestritten, daß die Absicht des russischen Besuchs überhaupt bestanden habe und ebenso, daß seine Ausführung von Berlin aus verhindert worden sei; die „Hamburger Nachrichten" ihrerseits haben darauf hingewiesen, daß man den Fürsten Bismarck nach seiner ganzen Vergangenheit mit dem Verdacht, aus solcher kleinlicher Rancune gehandelt zu haben, billiger Weise verschonen müsse. Der alte Kanzler habe in seinem langen, arbeitsreichen Leben mit zu vielen Monarchen in den verschiedensten Situationen verkehrt, als daß es jetzt in seinem hohen Alter und in seiner Abgeschiedenheit noch ein Ziel seines Ehrgeizes sein sollte, ein gekröntes Haupt bei sich zu empfangen und sich durch das Ausbleiben dieses Besuchs gekränkt zu fühlen. Fürst Bismarck hat selbst oft genug seiner Umgebung gegenüber geäußert, daß, als er zum ersten Male von der angeblichen Absicht der russischen Herrschaften in den Zeitungen gelesen habe, sich seiner eine lebhafte Beunruhigung bemächtigt hätte; die Nothwendigkeit, große Uniform anzulegen, die hohen Herrschaften ihrem Range gemäß zu empfangen und ihnen die Honneurs zu machen, habe für ihn ein so hohes Maß von Störung seiner Ruhe bedeutet, daß er sich sehr erleichtert gefühlt habe, als aus der Sache nichts geworden sei. Jedenfalls geschieht dem Fürsten Bismarck Unrecht, wenn man irgend welchen Kausalnexus zwischen dem Unterbleiben des angeblich beabsichtigt gewesenen russischen Besuchs in Friedrichsruh und dem Erscheinen der Hamburger Enthüllungen annimmt, und es ist dringend zu wünschen, daß, wenn immer noch ein Rest von Verdacht nach dieser Richtung hin obwalten sollte, er so bald wie möglich einer besseren Erkenntniß Platz macht. Dagegen ist es sehr begreiflich, daß die Hamburger Enthüllungen an sich verstimmt haben. Auf wessen Anregung hin auch die Nichterneuerung des russischen Neutralitätsvertrags im Sommer 1890 erfolgt ist: durch die Hamburger Enthüllungen wurde erwiesen, ein wie schwerer und verhängnißvoller politischer Fehler damit begangen worden war. Selbstverständlich war der Nachweis dieses Fehlers nicht Zweck der Hamburger Veröffentlichung. Des alten Kanzlers Absicht war, wie immer, lediglich darauf gerichtet, dem Deutschen Reiche einen Dienst zu erweisen. Derselbe bestand darin, zwischen Frankreich und Rußland einen Keil zu treiben, der, wie wir inzwischen gesehen haben, seine Wirkung schon jetzt, nach wenigen Monaten, dahin geübt hat, daß ein großer Theil der maßgebenden Pariser Presse das sonst so laut gepriesene Bündniß mit Rußland verhöhnt und die Frage der Nützlichkeit desselben in einer Weise erörtert, die in einem Lande wie Frankreich nothwendig dazu führen muß, daß mit der Zeit das Bündniß unregulär wird und, als zwecklos erkannt, erlischt. Dies war zwar nur **einer** der Zwecke der Veröffentlichung — den anderen, nach der englischen Seite hin liegenden lassen wir hier unerörtert —, aber wir glauben, daß die in Frankreich erzielte Wirkung allein schon hinreicht, das deutsche Volk auf's Neue zu Dank gegen den Fürsten Bismarck zu verpflichten. Wie der Abschluß des deutsch-russischen Neutralitätsvertrags ein Meisterstück der Bismarck'schen Politik war, so war es auch seine Veröffentlichung zur rechten Zeit. Wenn die kaiserliche Ungnade gegen den Fürsten Bismarck dennoch ihren Ursprung in der Hamburger Publikation haben sollte, so kann dies nur darauf zurückzuführen sein, daß der Kaiser in dieser Angelegenheit unzutreffend informirt worden ist.

*) Unsere gestrige Meldung von einem Glückwunschtelegramm des Kaisers an den Fürsten Bismarck beruht auf einem Druckfehler; die „Hamb. Nachr." theilten mit, daß, nicht wie es in unserem Blatte hieß: ein, sondern **kein** solches Glückwunschtelegramm in Friedrichsruh eingetroffen sei.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 6. April.

Malta. Das Transportschiff „Malakka" ist mit Truppen für Kreta in See gegangen.

Lissabon. In einer Feuerwerkskörperfabrik am südlichen Ufer des Tajo, Lissabon gegenüber, sind durch eine Explosion 20 Personen getödtet und viele verwundet worden.

Berlin. Reichstag. Die Berathung des Handelsgesetzbuchs wird fortgesetzt bei § 238, der vom Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften handelt. Der letzte Absatz des Paragraphen ist erst von der Kommission eingefügt worden und lautet: Die Mitglieder des Vorstands und die Beamten der Gesellschaft dürfen an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen. — Abg. v. Stumm (Reichsp.) beantragt, die Bestimmung dieses letzten Absatzes zu beschränken auf die Gesellschaften, „deren Aktien nicht auf Namen lauten", denn bei Gesellschaften, deren Aktien auf Namen lauten und im Wesentlichen im Besitz einer und derselben Familie sind, bedeutet jene Bestimmung eine unnöthige und sogar schädliche Erschwerung des Geschäftsbetriebs. Werde an jener Bestimmung unverändert festgehalten, so würde gerade das die Mobilisirung von Aktien, die im Besitz einer bestimmten Familie seien, nur in unerwünschter Weise fördern. — Abg. Gamp (Reichspartei) befürwortet den Antrag Stumm und beantragt ferner Streichung der Bestimmung im 3. Absatz, wonach ein Generalversammlungsbeschluß, durch welchen eine Aufsichtsrathswahl vorzeitig, d. h. vor Ablauf der Frist, auf welche derselbe gewählt worden ist, widerrufen wird, einer Dreiviertelmehrheit bedürfen soll. Redner führt aus, die einfache Mehrheit müsse genügen, um einen Aufsichtsrath wieder abzusetzen, der sich vielleicht allerlei Manipulationen zum Nachtheile der Gesellschaft habe zu Schulden kommen lassen. — Staatssekretär Nieberding spricht sich für den Antrag Stumm, aber gegen den Antrag Gamp aus. Es liege im Interesse der Thätigkeit einer Gesellschaft, daß nicht ein Aufsichtsrath jederzeit so leicht wieder abgesetzt werden könnte. — Abg. Lenzmann (Freis. Volksp.) ist für Streichung des ganzen von der Kommission neu beschlossenen Absatzes, während Abg. Spahn (Centr.) denselben befürwortet. — Der Antrag Gamp wird abgelehnt, der Antrag Stumm im letzten Absatz angenommen, dann aber der so umgestaltete letzte Absatz ganz abgelehnt. — § 240 handelt von der Tantième des Aufsichtsraths. Besteht dieselbe in einem Antheil am Jahresgewinn, so soll nach dem Beschluß der Kommission der Tantième-Berechnung nur derjenige Jahresgewinn zu Grunde gelegt werden, der nach Abzug einer 4prozentigen Aktienverzinsung verbleibt. — Abg. v. Stumm (Reichsp.) beantragt, das zu streichen. — Staatssekretär Nieberding tritt für diesen Antrag ein, denn andernfalls würde der Aufsichtsrath gar keine Vergütung erhalten, wenn der Jahresreingewinn nur 4 Proz. Dividende oder weniger ausmache. Der Aufsichtsrath werde alsdann, um nicht ganz leer auszugehen, zu sehr geneigt sein, zur Erhöhung des Jahresgewinnes Risikos einzugehen zum Nachtheil des Unternehmens. — Inzwischen geht noch ein längerer Antrag hierzu ein von dem Abg. Trimborn. Bis zur Drucklegung dieses Antrags wird die Weiterberathung dieses Paragraphen ausgesetzt. — § 330 handelt von den Ansprüchen der Gesellschaft an die Gründer. Die Kommission hat beschlossen, daß dergleichen Ansprüche schon geltend gemacht werden müssen, wenn das von den Besitzern von 10 Prozent des Aktienkapitals verlangt wird. In der Vorlage stand „20 Prozent". — Abg. v. Stumm beantragt die Wiederherstellung der Vorlage. — Die Abgg. v. Strombeck (Centr.) und Hahn (fraktionslos) ersuchen dringend, an dem Kommissionsvorschlag festzuhalten, widrigenfalls es selbst einer Minorität zu schwer sein würde, selbst die begründetsten Ansprüche an die Gründer der Gesellschaft geltend zu machen. — Der Antrag Stumm wird abgelehnt. § 331 spricht dem beklagten Gründer, gegen den solche Ansprüche geltend gemacht werden, das Recht zu, wegen der ihm drohenden Nachtheile von der gegnerischen Minderheit eine Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen des Gerichts zu verlangen. — Abg. v. Strombeck (Centr.) beantragt im Interesse der Minderheit, dem Beklagten jenes Recht überhaupt nur zu gewähren, wenn das Gericht es anordnet. — Der Antrag wird abgelehnt. Bei § 302, der von der Liquidation einer Aktiengesellschaft handelt, wird auf Antrag v. Stephan neu hinzugefügt, daß auf Antrag eines Betheiligten neue Liquidatoren vom Gericht zu stellen sind, wenn sich nach beendeter Liquidation nachträglich noch weiteres vertheilbares Vermögen herausstellt. — In dem 3. Buche, Handelsgeschäfte, Abschnitt „Allgemeine Vorschriften", hat die Kommission eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage gestrichen: § 339, nach dem, entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch, kaufmännisch vereinbarte Konventionalstrafen nicht vom Richter herabgesetzt werden dürfen, ferner § 340, wonach bei handelsgeschäftlichen Bürgschaften dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zustehen soll, § 341, wonach auch mündliche Schuldversprechungen giltig sein sollen, also ohne die Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und § 342, wonach, entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuche, für höher als mit 6 Proz. verzinsliche Schulden aus Handelsgeschäften kein unbedingtes Kündigungsrecht bestehen soll. — Senator Klügmann bittet dringend um Wiederherstellung aller dieser Paragraphen, dieselben seien geltendes Recht und gehörten zu den besten Bestimmungen des bestehenden Handelsgesetzbuchs, ihre Wiederherstellung liege im Interesse der geschäftlichen Ehre unserer Kaufleute, im Interesse unseres Großhandels und seines Verkehrs mit dem Auslande. — Abg. Lenzmann (Freis. Volksp.) beantragt Wiederherstellung sämmtlicher Paragraphen. Er werde nicht Abstand nehmen, Angesichts der Leere des Hauses die Beschlußfähigkeit des Hauses anzuzweifeln. Nach der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, falls es auch für den Kaufmann Geltung haben sollte, würde der deutsche Kaufmann dem Auslande gegenüber direkt als minderwerthig erscheinen. — Senator Burchard-Hamburg bittet gleichfalls, die Paragraphen aufrecht zu erhalten. Die Vorschläge, um die es sich hier handelt, sind vor 30 Jahren auf der Nürnberger Konferenz ohne Widerspruch angenommen worden. Damals schon hatte man die Auffassung von der Unverbrüchlichkeit des im Handelsverkehr gegebenen Wortes. — Abg. Roeren (Centr.) befürwortet die Streichung der Paragraphen, insbesondere des § 339. Glaube man, daß, wenn § 339 gestrichen bleibe, da auch nur ein einziges Geschäft weniger mit dem Auslande abgeschlossen würde? — Abg. Frese (Freis. Ver.): Streiche man § 339, so werde das eine ganz unzulässige Beschränkung der dem Kaufmann zustehenden Vertragsfreiheit sein. Kein Kaufmann könne sich eine vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe von einem Richter herabsetzen lassen. Denken Sie doch an Ihr Börsengesetz und daran, was Sie schon mit der Aufhebung des Terminhandels angerichtet haben! Wir wollen kein Privileg, wir wollen, daß nicht unser Wort weniger werth sei als ein Wort drüben im Auslande. — Abg. Bassermann (nat.-lib.) ist für die Kommissionsbeschlüsse und hält namentlich die Streichung der §§ 342 (Kündigungsrecht bei hohem Zinsfuß) und des § 339 (Konventionalstrafe) für geboten. — Abg. Gamp (Reichsp.) verwahrt sich dagegen, als ob nicht auch die Nichtkaufleute einen idealen Begriff von dem Worte und von dem Worthalten hätten; aber warum soll denn ein Kaufmann, ein kleiner Kaufmann, nicht unter demselben Rechte stehen etwa eines Landwirths oder eines Großgrundbesitzers? Mit der Aufrechterhaltung des § 339 betreffend Konventionalstrafe würde er allenfalls einverstanden sein, aber zur Wiederherstellung der §§ 340—342 liege kein Grund vor. — Die §§ 339—341 werden aufrecht erhalten, dagegen § 342 gestrichen. Die restlichen Paragraphen des 3. Buches, Handelsgeschäfte, werden debattelos erledigt. — Sodann wird zurückgegriffen auf § 240. Der hierzu noch eingegangene Trimborn'sche Antrag deckt sich im Wesentlichen mit der Fassung der Kommission, bestimmt aber noch, daß eine etwaige statutarisch festzusetzende Vergütung an den Aufsichtsrath von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgesetzt werden kann. In dieser Fassung wird nach längerer Debatte der § 240 angenommen. Alsdann wird der gesammte Rest des Handelsgesetzbuchs nebst Einführungsgesetz, da weitere Abänderungsanträge nicht mehr vorliegen, en bloc angenommen. — Morgen: 3. Berathung des Handelsgesetzbuchs.

Berlin. In Gegenwart des Kaiserpaares fand heute Mittag in der in ernstem Trauerschmuck prangenden englischen Kapelle im Monbijou-Park die Trauerfeier für die verstorbene Gemahlin des großbritannischen Botschafters Lascelles statt. — Bei dem Regierungsjubiläum des Königs Oskar von Schweden, welches

Friedrich & Glöckner streicht. **Oelfarben, Lacke, Firnisse,** Farben, ges. gesch. **ausgewogen** nur in uns. Det.-Geschäft, Zwingerstr. 15, Schäferstr. 12, Bautznerstr. 27b, Plauen und Löbtau. **Spec. Fussb.-Schnelltr.** elg. Fabrik.